



Österreichischer Städtebund

Entwurf eines Familienrechts-Änderungsgesetzes

Wien, am 23. Juni 2008
Mag.^a (FH) Aksakalli
Klappe: 89995
Zahl: 410/804/2008

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: kzl.b@bmj.gv.at; begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 13. Mai 2008 (BMJ-B4.000/0017-I 1/2008) Entwurf des Familienrechts-Änderungsgesetzes 2008, gibt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Zu §§ 90 Abs. 3 und 137 Abs. 4 ABGB

Die Formulierung "...hat...ihn zu vertreten, wenn es die Umstände erfordern." wird zu divergierenden Auslegungsmöglichkeiten der „erfordernden Umstände“ führen. Ein/e solche/s gesetzliche/s Vertretungsrecht/-pflicht verschärft vermutlich nicht nur die Konkurrenz zum biologischen Elternteil, sondern wirft auch noch zusätzliche Fragen auf. (z.B. ob in einer konkreten Situation die Umstände tatsächlich eine solche Vertretung erfordern oder z.B. was gilt, wenn der Vertreter – wie sich etwa nachträglich herausstellt – doch nicht im Sinn des Vertretenen gehandelt hat). Überdies ist für die zahlreichen Lebensgemeinschaften, in denen die "Patchwork"-Thematik die selbe Rolle spielt, auch

Österreichischer Städtebund • Rathaus, A-1082 Wien

Tel. +43 (0) 1-4000-89980, Fax +43 (0) 1-4000-7135 • E-Mail: post@staedtebund.gv.at • www.staedtebund.gv.at

ZVR: 77 66 97 963

keine entsprechende Regelung vorgesehen, was eine Ungleichbehandlung bedeutet.

Wieso in § 90 Abs. 3 ABGB nunmehr doch ein Recht und eine Pflicht des verheirateten Stiefelternteils vorgesehen ist, den obsorgeberechtigten Ehegatten bei der Ausübung der Obsorge zu vertreten, wenn es die Umstände erfordern, ist angesichts der Erläuterungen, dass im Endbericht einer für die Vorbereitung des vorliegenden Gesetzesentwurfes zuständigen Arbeitsgruppe "ein Vertretungsrecht von der weit überwiegenden Mehrheit der Arbeitsgruppe entschieden abgelehnt wurde", nicht nachvollziehbar.

Weiters erscheint im Rahmen des Entwurfs unbedingt eine Klarstellung des Gesetzgebers – zumindest in den Erläuterungen – dringend erforderlich, wie er die "Patchwork"-Thematik bei gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten/-innen im Verhältnis zu den Kindern des/der anderen Lebensgefährten/-in sieht (Stichwort: Eingetragene Partnerschaften). Diesen Aspekt klammern auch die Erläuterungen zu § 137 Abs. 4 ABGB aus. Eine Gleichbehandlung würde wohl auch gebieten, eine § 90 Abs. 3 ABGB vergleichbare Regelung auch im Rahmen des Lebenspartnerschaftsgesetzes vorzusehen. Jedenfalls müsste klargestellt werden, wieso der Gesetzgeber eine entsprechende Gleichstellung nicht für erforderlich hält.

Ferner erscheint uns unbedingt auch eine ausdrückliche Klarstellung des Gesetzgebers – zumindest in den Erläuterungen - erforderlich, ob der/die gleichgeschlechtliche Lebenspartner/-in hinsichtlich des Kindes des/der Lebenspartners/-in als Pflegeelternteil im Sinn des § 186 ABGB anzusehen ist - und damit auch in den Personenkreis nach § 145 Abs. 1 ABGB fällt – oder nicht. Die Rechtsprechung hat diese Frage – soweit ersichtlich – bisher offen gelassen (vgl. 7 Ob 144/02f), sie ist aber von erheblicher praktischer Bedeutung. Grundsätzlich fallen nach den Erläuterungen zum KindRÄG 2001 (296 BlgNR XXI. GP, 70) auch Stiefelternteile bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen unter den Begriff der Pflegeeltern nach § 186 ABGB. Ob das auch gleichgeschlechtliche Lebensgefährten/-innen umfasst, blieb aber bisher offen.

In den Erläuterungen zum KindRÄG 2001 (aaO, 52) wird ausgeführt, niemandem der in § 145 Abs. 1 Satz 2 ABGB genannten Personen – anderer Elternteil, Großeltern, Pflegeeltern – komme ein Vorrecht zu, alle potenziellen Obsorgeträger seien vielmehr untereinander gleichrangig. Wer von Ihnen letztlich vom Gericht mit der Obsorge betraut werde, hänge ausschließlich von der emotionalen und sozialen Nahebeziehung des Kindes zu ihm ab. Lebt etwa die allein obsorgeberechtigte Mutter mit ihrem Kind in einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft und bejaht man die Pflegeelterneigenschaft der Lebenspartnerin, wäre diese bei Tod der Mutter grundsätzlich mit dem Vater und den

Großeltern gleichrangige Adressatin für die Obsorgebetrauung und müsste vom Gericht betraut werden, wenn zu ihr aus diesem Personenkreis die größte Nahebeziehung des Kindes besteht. Auf diese Thematik geht – so wie das Lebenspartnerschaftsgesetz - auch der gegenständliche Gesetzentwurf nicht ein, eine Klärung erscheint aber dringend erforderlich.

Zu § 215 Abs. 3 ABGB

Der Gesetzestext sieht vor, dass der Jugendwohlfahrtsträger verpflichtet wird (der Jugendwohlfahrtsträger hat...), ein Verfahren zur Anerkennung oder Nichtanerkennung von ausländischen Adoptionen einzuleiten, wenn dies zur Wahrung der Interessen des Kindes erforderlich ist. Im Gegensatz dazu ist dies in den Erläuterungen als Antragsrecht konzipiert, das vom JWF-Träger im Zuge der Rechtsfürsorgekompetenzen ausgeübt werden kann und sollte dies in Klarheit im Gesetzestext zum Ausdruck gebracht werden. Andernfalls ist in Ergänzung der gesetzlichen Bestimmung des § 215 Abs. 3 ABGB eine Klarstellung hinsichtlich der Verantwortung und der Rolle der Jugendwohlfahrtsträger notwendig. Grundsätzlich lässt sich jedoch festhalten, dass der Jugendwohlfahrtsträger im Vorfeld mit einer Auslandsadoption gar nicht befasst ist und somit grundsätzlich gar nicht über die notwendigen Vorkenntnisse verfügt.

Zu §§ 91a bis 91d AußStrG

Das in den Erläuterungen zu § 215 Abs. 3 ABGB formulierte Ziel, mit der Einführung eines fakultativen gerichtlichen Anerkennungsverfahrens für ausländische Adoptionsentscheidungen die Rechte des Kindes zu sichern, den Status zu erhalten und seinen leiblichen Eltern nicht entzogen zu werden, ist grundsätzlich natürlich zu unterstützen. Aus unserer Sicht ist das vorgesehene Anerkennungsverfahren dazu aber nicht geeignet.

Dabei ist schon grundsätzlich nicht klar, wieso etwa für Behörden, die konkret die Vorfrage der Wirksamkeit einer Auslandsadoption zu prüfen haben (z.B. Fremden- oder Staatsbürgerschaftsbehörden), kein eigenes Antragsrecht vorgesehen ist. Hier ist aus Sicht des JWT im Zusammenhang mit dem neuen § 215 Abs. 3 ABGB (vgl. oben) zu befürchten, dass diese Behörden die Vorfrage nun tendenziell gar nicht mehr selbst beurteilen werden, sondern in der Regel einfach den JWT befassen werden, dem nach

§ 215 Abs. 3 ABGB die Entscheidung über die Antragstellung überantwortet wird. Dies wird entschieden abgelehnt, vielmehr sollte sehr wohl ein eigenes Antragsrecht dieser Behörden an das Gericht vorgesehen werden.

Die Praxis stellt sich derzeit so dar, dass Adoptionen (außerhalb des Haager Übereinkommens), die im Ausland abgewickelt werden, sehr häufig am JWT vorbeilaufen. In manchen Fällen erfährt der JWT von der im Ausland ins Auge gefassten Adoption deshalb, weil der Ursprungsstaat einen vom JWT zu erstellenden Sozialbericht über die Werber anfordert. Selbst in diesen Fällen ist dies in aller Regel der einzige Kontakt zwischen den künftigen Adoptiveltern und JWT. In der Folge wird die Adoption im Ursprungsstaat abgewickelt und mit dem Kind eingereist. Auch davon erlangt der JWT in den seltensten Fällen (und auch da meist nur durch Zufall) Kenntnis.

Einen Auftrag der Jugendwohlfahrt, diesbezüglich nunmehr Recherchen anzustellen, sieht auch das Jugendwohlfahrtsrecht nicht vor. Durch die Adoption ist das Adoptivkind zivilrechtlich leiblichen Kindern gleichgestellt, weshalb – sofern dem JWT nicht eine Kindeswohlgefährdung bekannt wird – auch kein Anlass und keine Befugnis des JWT für Erhebungen besteht.

Vor allem aber ist ein allfälliges Ansinnen zurückzuweisen, der JWT hätte auf (möglicherweise oft sehr allgemeine) Hinweise über Kinderhandel, Dokumentenfälschung oder andere Manipulationen, die ihm – so die Erläuterungen - von österreichischen Vertretungsbehörden, Kommissionen oder NGOs zugetragen werden, durch Erhebung oder gar Nachweis im konkreten Fall zu reagieren.

Dass das vorgesehene Anerkennungsverfahren an der Praxis vorbeiläuft, zeigt auch § 91b Abs. 2 AußStrG, wonach dem Antrag eine Ausfertigung der Entscheidung und ein Nachweis ihrer Rechtskraft nach dem Recht des Ursprungsstaates anzuschließen ist. Offen bleibt, wie der JWT zu diesen Unterlagen kommen soll. Die Adoptiveltern werden dem JWT bei einem im Raum stehenden Verfahren zur Nichtanerkennung der Adoption kaum freiwillig eine Ausfertigung einer solchen Entscheidung zur Verfügung stellen. Damit verbleiben die inländischen Behörden, die die Wirksamkeit der Adoption als Vorfrage zu beurteilen haben (und denen die Adoptiveltern [z.B. zur Erwirkung einer Aufenthaltsbewilligung oder der Staatsbürgerschaft] die Unterlagen vorlegen müssen) bei der Erhebung auf sich gestellt. Wie bereits ausgeführt wird daher die zu erwartende quasi automatische Befassung des JWT durch diese Behörden entschieden abgelehnt.

Auch ein allfälliges Ansinnen, der JWT solle sich zum Zweck der Dokumentenbeschaffung

mit der ausländischen Behörde, die die Adoption bewilligt hat, in Verbindung setzen, muss zurückgewiesen werden. Abgesehen vom verwaltungsökonomischen Aufwand (wie ausgeführt geht der Entwurf auf [finanzielle] Mehrbelastungen der Länder als JWT in keiner Weise ein) zeigen die Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Haager Adoptionsübereinkommen, dass selbst in diesem Rahmen die Übermittlung von Unterlagen durch ausländische Behörden (sollten sie überhaupt übermittelt werden) dermaßen viel Zeit in Anspruch nimmt, dass Verfahren zur Nichtanerkennung seitens des JWT in der Regel erst zu einem Zeitpunkt beantragt werden könnten, zu dem das adoptierte (ausländische) Kind längst seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich begründet hat. Fraglich ist dann selbstverständlich auch, wer nach einer allenfalls erst nach Jahren festgestellten Nichtanerkennung der Adoption für die Rückführung des Kindes in den Ursprungsstaat sorgt. Die geringe Praxisorientierung des Entwurfes zeigt sich auch in den Erläuterungen, wonach von einer Wahrung des Kindeswohles ausgegangen werden könne, wenn die Adoptionsvermittlung durch bewährte, behördlich anerkannte Vermittler durchgeführt worden sei. Die praktischen Schwierigkeiten ergeben sich nicht primär mit den inländischen Vereinen und Vermittlungsstellen, sondern vielmehr mit jenen im Ausland, mögen diese auch nach den dort geltenden Rechtsgrundlagen "anerkannt" oder "behördlich bewilligt" sein.

Zusammenfassend wird daher das vorgesehene fakultative Anerkennungsverfahren für ausländische Adoptionsentscheidungen und die Überantwortung der Antragstellung an den JWT nach § 215 Abs. 3 ABGB abgelehnt.

Zielführender und konsequenter erschiene dann noch ein zwingendes gerichtliches Anerkennungsverfahren für alle Auslandsadoptionen außerhalb des Anwendungsbereichs des Haager Adoptionsübereinkommens in Verbindung mit einer gesetzlichen Klarstellung, dass erst nach erfolgter Anerkennung der Adoption die Einreise des Kindes nach Österreich erfolgen darf.

Zu Art. III des Entwurfs (Änderung des UVG)

Zu § 3 Z. 2 UVG

Im Wirkungsbereich vieler Bezirksgerichte ist es derzeit üblich, dass eine Auslandsunterhaltseinbringung vor Vorschussgewährung seitens der JW nur dann

betrieben werden muss, wenn auch ein Drittschuldner des Unterhaltspflichtigen (im In- oder Ausland) bekannt ist.

Sollten aufgrund der Formulierung "...lebt der Unterhaltsschuldner im Ausland und muss im Ausland Exekution geführt werden..." die Gerichte im Bewilligungsverfahren dazu übergehen, dass immer, wenn der Unterhaltspflichtige im Ausland wohnhaft ist, ein Verfahren zur Hereinbringung des Unterhaltsanspruches im Ausland eingeleitet werden muss, wäre dies keine Verfahrensvereinfachung und würde jedenfalls zu einer späteren Vorschussgewährung an die EmpfängerInnen führen.

Zu § 6 Abs. 2 UVG

Die Anhebung des Richtsatzes für unter 6-jährige wird als notwendige Anpassung begrüßt.

Im Interesse der bestmöglichen Unterhaltssicherung kann die für Kinder ab 14 Jahren vorgesehene Reduzierung der Vorschüsse von 75 % auf 60 % des Richtsatzes nicht nachvollzogen werden, da die Bedürfnisse des Kindes natürlich wesentlich höher sind als etwa bei einem Kleinkind. Konkret würde sich – bezogen auf 2008 - eine Reduzierung des Richtsatzvorschusses ergebe.

Zu § 7 Abs.2 UVG

Dabei handelt es sich um eine erfreuliche Verbesserung für AlleinerzieherInnen, die vor allem schmerzhaft Lücken in der Vorschussgewährung zu verhindern hilft.

Zu § 8 UVG

Mit der Erhöhung der maximalen Dauer einer Vorschussperiode auf 5 Jahre wird eine langjährige Anregung der Jugendwohlfahrt umgesetzt.

Zu §§ 9 Abs. 3 und 13 Abs. 1 UVG

Durch diese Novellierung wird manifestiert, dass der JW in Fällen von Rückständen nach §§ 3 ,4 Z.1 UVG nicht enthoben werden kann, obwohl dies in der bisherigen Praxis in Einzelfällen möglich war (z.B. derzeitiger Zahlungspflichtiger bekommt Mj. zur Pflege und Erziehung).

Als Auswirkung würde eine Kollision entstehen, da einerseits an den Erziehungsberechtigten Geld geleistet wird zur Sicherung des Unterhaltes und

andererseits zur Reduzierung des Rückstandes des Bundes Geld abgenommen werden müsste.

Erst mit Inkrafttreten des AußStr-BegleitG am 1.1.2005 wurde u.a. in § 9 Abs. 3 UVG die Anführung " § 4 Z. 2 oder 3" durch "§ 4 Z. 2, 3 oder 4" ersetzt. Seither ist die Enthebung des JWT von seiner Vertretungsfunktion auch im Hinblick auf Vorschüsse nach § 4 Z. 4 UVG zwingend, wenn er nicht tatsächlich etwas zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs beizutragen vermag, die Nichtenthebung der Ausnahmefall (vgl. Neumayr in Schwimann, ABGB³, § 9 UVG Rz 22).

Dies soll nunmehr offenbar wieder rückgängig gemacht werden, wobei gleichzeitig als weitere Voraussetzung für die Enthebung des JWT festgeschrieben wird, dass "keine Rückstände aus Vorschüssen nach § 3 oder § 4 Z. 1 oder 4 bestehen" dürfen.

Zu § 13 UVG

Durch die Regelung, dass der Vorschuss in der jeweiligen Höhe nach § 6 Abs. 2 UVG gewährt wird, ergibt sich ein vorteilhafter Automatismus für die Anwendung der Altersrichtsätze bei Wechsel in eine andere Altersgruppe innerhalb einer Vorschussperiode.

Zu § 24 UVG

Diese Bestimmung ist nicht schlüssig, wenn sie bei Neu- und Weitergewährungen von Vorschüssen, auf den ganzen Monatsbetrag als Pauschalgebühr zurückgreift, bei Erhöhungen aber nur die halbe Höhe des Differenzbetrages als Pauschalgebühr bestimmt. Zwar ist diese Einhebung der Pauschalgebühr generell eine Angelegenheit der Gerichte, wird zum Thema für die JW, weil die UnterhaltsschuldnerInnen diese verschiedenen Forderungen sehr oft nicht auseinanderhalten können.

Zu § 27 UVG

Zum Wegfall des so genannten Vorrückstandes fehlen Übergangsbestimmungen, wie z.B. für den Fall dass bereits ein Vorrückstand besteht und vorrangig eingefordert wird.

Zu Art. X des Entwurfs (Änderung der EO)

Im Interesse der besseren Unterhaltssicherung von Kindern sollte in § 382a Abs. 2 EO ausdrücklich klargestellt werden, dass der vorläufige Unterhalt (und damit auch der

entsprechende Unterhaltsvorschuss) – so wie zum Teil auch höchstgerichtlich judiziert (vgl. 7 Ob 209/99g, 7 Ob 200/02s) - auch die Geschwisterzuschläge nach § 8 Abs. 3 FLAG umfasst.

Finanzielle Auswirkungen:

Die in finanzieller Hinsicht wesentlichste Änderung für die Statutarstädte ist die Erweiterung des Aufgabenbereiches der ohnehin notorisch überlasteten Jugendwohlfahrtsträger um eine weitere neue Pflichtaufgabe, durch die Verpflichtung ("hat ... einzuleiten") nach § 215 Abs. 3 ABGB im Rahmen des Adoptionsverfahrens. Die Erläuterungen gehen nicht darauf ein, mit welchen personellen und damit auch finanziellen Mehrbelastungen die JW durch diese neue Aufgabe zu rechnen hat.

Abschließend erlaubt sich die Landesgruppe Oberösterreich noch folgende Anregungen und Vorschläge zu prioritären Themenbereichen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf stehen, vorzubringen:

1. Verwaltungsvereinfachung durch elektronischen Datenverkehr zwischen Gerichten und der Jugendwohlfahrt: Da die Anbindung an den eRV im Bereich der JW zu hohen Kosten verursachen würde, wird dringend angeregt, einen Datenaustausch via EDIAKT II-Schema (<http://reference.e-government.gv.at>) zu forcieren und damit eine deutliche Verwaltungsvereinfachung für Gerichte und Jugendwohlfahrt zu ermöglichen.

2. Unterhaltsvorschuss bei stationärer Suchtentwöhnungstherapie:

Als Folge steigender Akzeptanz von Suchterkrankungen als Erkrankungen im medizinischen Sinn, kommt es zu einer Steigerung von freiwilligen, oder teilweise auch gerichtlich angeordneten Absolvierung von stationären Drogenentzugstherapien. Um den Erfolg einer solchen Therapie zu unterstützen, haben die Patienten während der Therapie kein Einkommen und somit fehlt ihnen jegliche Leistungsfähigkeit Unterhaltszahlungen zu erbringen. In weiterer Folge ist aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit kein Unterhaltsvorschuss für Minderjährige zu gewähren.

Ein wichtiger Bestandteil der Therapie ist aber, dass der Patient sich ganz darauf einlassen kann, ohne dabei um die Versorgung seiner Angehörigen bangen zu müssen. In der Vergangenheit ist es häufig dazu gekommen, dass Patienten die Therapie abbrechen mussten, um mit ihrem Einkommen die Minderjährigen zu unterstützen.

Es ist unbedingt angezeigt, für Minderjährige, deren geldunterhaltspflichtiger Elternteil

eine stationäre Suchtentzugstherapie absolviert, die Möglichkeit eines Richtsatzvorschusses (angelehnt an die Vorschüsse nach § 4 Z. 2 und § 4 Z.3 UVG) zu schaffen.

3. Verständigung des Jugendwohlfahrtsträgers vom Haftantritt und der Haftentlassung:
In vielen Fällen erfolgt bei Vätern, über die eine strafgerichtliche Haft verhängt wird, keine Meldung des Haftantritts an den zuständigen JWT (konkret das für die Kinder zuständige Bezirks-Jugendamt). In der Regel erfährt der JWT erst von der Inhaftierung, wenn der Vater einen Antrag auf Befreiung von der Unterhaltspflicht stellt und kann erst ab diesem Zeitpunkt einen Antrag auf Haftvorschüsse (§ 4 Z. 3 UVG) stellen, womit die Kinder in der Regel um bereits möglich gewesene Haftvorschüsse gebracht werden. Auch von einer Entlassung aus der Haft wird der JWT von den Haftanstalten nicht automatisch verständigt.

Hier regen wir neuerlich dringend an, für solche Fälle eine automatische Verständigung des JWT vom Haftantritt und der Haftentlassung gesetzlich vorzusehen oder auf anderem Weg seitens des Justizministeriums sicherzustellen.

4. Anspruch auf Unterhaltsvorschüsse für ausländische Kinder:

§ 2 UVG knüpft den Anspruch auf Unterhaltsvorschüsse nach wie vor u.a. an die Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft des Kindes. Bereits seit dem Jahr 2001 judiziert aber der EuGH, dass der österreichische Unterhaltsvorschuss eine Familienleistung iSd. Verordnung (EWG) 1408/71 ist und daher in Österreich aufhältige Personen, für die diese Verordnung gilt, unter denselben Voraussetzungen wie Inländer Anspruch auf Vorschüsse haben. Dies wurde in einem Erlass des Justizministeriums vom Juni 2001 gegenüber den JWT klargestellt. Eine gesetzliche Klarstellung im UVG ist bislang aber ebenso wenig erfolgt wie weitere Klarstellungen des Justizministeriums zum Thema.

Zur Frage, welche nicht österreichischen Kinder nun unter welchen Voraussetzungen konkret Anspruch auf Vorschüsse haben, besteht mittlerweile eine umfangreiche Judikatur, die aber zum Teil widersprüchlich ist. Für den JWT, der etwa nach § 212 Abs. 2 ABGB auch für ausländische Kinder zum Unterhaltsvertreter bestellt werden kann, ist es oft nur mehr schwer einzuschätzen, ob nun ein Anspruch auf Vorschüsse besteht oder nicht.

Jüngstes Beispiel ist die Judikaturänderung zur Frage, nach welchem Recht sich der Anspruch richtet, wenn sich etwa die (berufstätige) Mutter und das Kind, beide mit

Staatsbürgerschaft eines anderen EU-Mitgliedstaats, in Österreich aufhalten und der unterhaltspflichtige Vater im EU-Ausland. Bisher war ständige Rechtsprechung, dass es für den Anspruch des Kindes ausreicht, wenn es zumindest einen Elternteil hat, der Arbeitnehmer oder Selbstständiger ist und sich als solcher im EWR bewegt. Der Anspruch konnte also auch von der obsorgeberechtigten berufstätigen Mutter, die mit dem Kind in Österreich lebt, abgeleitet werden (vgl. 4 Ob 117/02p; 10 Ob 36/05z; 8 Ob 100/06y). Die Kollisionsregeln der VO 1408/71 wurden dahingehend ausgelegt, dass im Fall des Zusammentreffens von Ansprüchen in mehreren Mitgliedstaaten der Anspruch im Wohnsitzstaat des Kindes vorgehe (vgl. 9 Ob 157/02g; 1 Ob 171/05m; 9 Ob 126/06w). Nach den jüngsten Entscheidungen 4 Ob 4/07b und 6 Ob 121/07y werden die Kollisionsregeln dagegen genau gegenteilig ausgelegt. In solchen Fällen sei ausschließlich an die Rechtsstellung des Unterhaltsschuldners anzuknüpfen, es sei ausschließlich jenes System sozialer Sicherheit maßgebend, in das der Unterhaltsschuldner eingebunden sei, es bestehe daher kein Anspruch auf österreichische Vorschüsse. Der JWT hätte danach einen Antrag auf Vorschüsse oder eine vergleichbare Leistung im Wohnsitzstaat des Unterhaltspflichtigen im anderen EU-Mitgliedsstaat zu stellen (womit er jedenfalls überfordert wäre). Es wäre daher aus unserer Sicht im Interesse der Rechtssicherheit im Zusammenhang mit der Unterhaltsvertretung ausländischer Kinder, die sich im Inland dauernd aufhalten, dringend erforderlich, dass seitens des Bundesgesetzgebers oder zumindest seitens des Justizministeriums (z.B. durch Erlass) Klarheit geschaffen wird, wer nun tatsächlich in welchen Fällen Anspruch auf Vorschüsse hat.

5. Geldunterhaltspflichtige Personen in Bezug des Kinderbetreuungsgeldes:

Zuletzt hat der Gesetzgeber festgelegt, dass sowohl das Kinderbetreuungsgeld, als auch der Kinderbetreuungsgeldzuschuss nicht als Einkommen zu werten sind. Dieser Ansatz ist grundsätzlich zu begrüßen, weil sich dadurch unter anderem folgende positive Auswirkungen für AlleinerzieherInnen ergeben. Zum Beispiel hat eine junge Mutter, die selbst noch Unterhaltsansprüche gegen ihre Eltern geltend machen kann, diese Ansprüche weiterhin, auch wenn sie selber Kinderbetreuungsgeld bezieht. Weiters können AlleinerzieherInnen verschiedene staatliche Unterstützungen und/ oder Gebührenbefreiungen genießen, weil sie nicht über die festgelegten Einkommensgrenzen fallen, wenn Kinderbetreuungsgeld nicht als Einkommen gewertet wird.

Neben diesen durchaus positiven Auswirkungen ergibt sich leider auch eine massiv negative Auswirkung für Minderjährige:

Ist ein Elternteil geldunterhaltspflichtig und wird neuerlich für ein Kind sorgepflichtig, so leistet dieser Elternteil für das neugeborene Kind 100% seiner Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung. Das Kind, dem dieser Elternteil Geldunterhalt schuldet, bleibt zur Gänze unversorgt, wenn das Kinderbetreuungsgeld auch in diesem Fall nicht als Einkommen gewertet wird, weil der zahlungspflichtige Elternteil ohne Einkommen nicht leistungsfähig ist. Dadurch kommt es zu einer Ungleichbehandlung von Minderjährigen.

Es darf daher um Berücksichtigung der angeführten, kommunalrechtlich relevanten Novellierungen ersucht werden.

Mit freundlichen Grüßen



SR Dr. Thomas Weninger
Generalsekretär